

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
22 – 30-07 Se

Hameln, 19.02.2020

Allgemeinverfügung über die Bestimmung von Verkaufsoffenen Sonntagen 2020 im Stadtgebiet

1. In der Stadt Hameln werden für 2020 folgende Sonntagstermine für eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt:

Termin	Besonderer Anlass, der den zeitlichen und örtlichen Umfang rechtfertigt	Ortsbereich	Antragsteller/vertretende Personenvereinigung
08.03.2020	Mystica Hamelon	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtmarketing- und Verkehrsverein
04.10.2020	Hamelner Herbstmarkt	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtmarketing- und Verkehrsverein
08.11.2020	Gemeinsame Feier Multimarkt und Klein Berkel	Klein Berkel Multimarkt	Nur Möbel Heinrich *
			* evtl. mit Fa. Hammer

Erläuterung: die Ortsbeschreibung „Gesamtes Stadtgebiet“ umfasst den Innenstadtbereich (bestehend aus Altstadt und deren Peripherie entlang der Wallstraßen) sowie die Deisterallee, Deisterstraße, Bahnhofstraße und den Einkaufsbereich Böcklerstraße mit Werkstraße (Multimarkt) gem. Kennzeichnungen in den anliegenden Übersichtsplänen 1 bis 3. Zugelassen sind die Verkaufsstellen, die sich innerhalb der Rotumrandung befinden.

Abteilung
Ordnung und Straßenverkehr
Herr Seidel
Zimmer: 321
T. 051 51-202 15 61
F. 051 51-202 13 51
seidel@hameln.de
Fachbereich 2
Recht und Sicherheit

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE04 2545 0001 0000 0016 36
BIC: NOLADE21HMS
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr
Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Umweltfreundlich erreichbar mit den Öffis, Haltestellen
Kastanienwall, Bürgergarten

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der Manteltarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Inkrafttreten:
Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 20.02.2020. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Nach § 5 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier, in Hameln als Ausflugsort acht, Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.

- a) Die vorgenannten jährlich stattfindenden Märkte bzw. Stadtfeste „Mystica Hamelon“ und „Hamelner Herbstmarkt“ sind überörtlich und sogar überregional seit Jahren bekannte Großveranstaltungen, die jeweils Tausende von Besuchern in die Stadt ziehen, auch aus anderen Bundesländern. Hierzu konnte der beantragende Stadtmarketing- und Verkehrsverein schlüssige Besucherzahlen vorlegen.
- b) Für den Ortsbereich „Multimarkt und Klein Berkel“ etabliert sich seit einigen Jahren eine gemeinsame Veranstaltung auf den Betriebsgeländen der Gewerbetreibenden dieses Ortsteils. Das Angebot mit Kinderbelustigungen, Familienangeboten und Kommunikationsmöglichkeiten ist nach Angabe der Antragsteller für sich betrachtet Besuchermagnet genug, die Öffnung der Verkaufsstellen dieses Ortsbereiches am 8.11.2020 zuzulassen.

Die beschriebenen Großveranstaltungen prägen daher diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnungen erhoben worden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung geboten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse.

Die Möglichkeit zur Öffnung von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich (bestehend aus Altstadt und deren Peripherie entlang der Wallstraßen) sowie die Deisterallee, Deisterstraße, Bahnhofstraße und den Einkaufsbereich Böcklerstraße mit Werkstraße (Multimarkt) ist untrennbar verbunden mit den o.g. besonderen Anlässen.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wären die „verkaufsoffenen Sonntage“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation – beispielsweise Personalplanung für die in Rede stehenden Sonntage sowie Personalplanung zur Kompensation der Sonntagsarbeit und Warenbestandsplanung – und Durchführung durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Das wiederum erfordert Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar. Gegen die Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf der Klage statthaft. Die Durchführung des Klageverfahrens nimmt Zeit in Anspruch. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde die Allgemeinverfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung der überregional bedeutsamen Anlässe sowie die Durchführung der Sonntagsöffnung zunichtemachen. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre die Veranstaltung „Mystica Hamelon“, die den einzigen Grund für die Öffnung von Verkaufsstellen an diesem Sonntag, dem 08.03.2020 darstellt längst beendet. Ein Interesse an der Durchführung eines „verkaufsoffenen Sonntags“ an einem beliebigen Sonntag in naher Zukunft, jedoch ohne „Mystica Hamelon“ besteht nicht, ein signifikanter Besucherstrom ist ohne „Mystica Hamelon“ nicht zu erwarten.

Ebenso verhält es sich mit den „verkaufsoffenen Sonntagen“ am 04.10. und 08.11.2020.

Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist gerade auch aufgrund der mit vorgeschaltetem Anhörungsverfahren getroffenen Entscheidung bei der verfügbaren Ladenöffnung für die lediglich drei in Rede stehenden Termine in 2020 insgesamt höher zu bewerten als die Interessen an der Einhaltung des Gebots des Sonntagsschutzes anderer Betroffener.

Aufgrund der Allgemeinverfügung entstehen somit schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Kreis der Antragstellenden, deren Besuchern und den Einzelhändlern. Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Personaleinsatzes und des Freizeitausgleichs in der Zeit um die Sonntage herum sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage zu berücksichtigen und höher zu bewerten als das Aufschubinteresse Dritter.

Die Schutzwürdigkeit der von der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung Begünstigten wiegt vorliegend insbesondere auch deshalb höher, weil gerade auch die angehörte Gewerkschaft ver.di Bezirk Hannover/ Leine/ Weser im Rahmen der Anhörung mitgeteilt hat, dass aufgrund der gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Ausflugsorte keine weiteren rechtlichen Einwände geltend gemacht werden, sofern keine weiteren Sonntagsöffnungen angestrebt werden.

Folglich kann der Regelungswirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

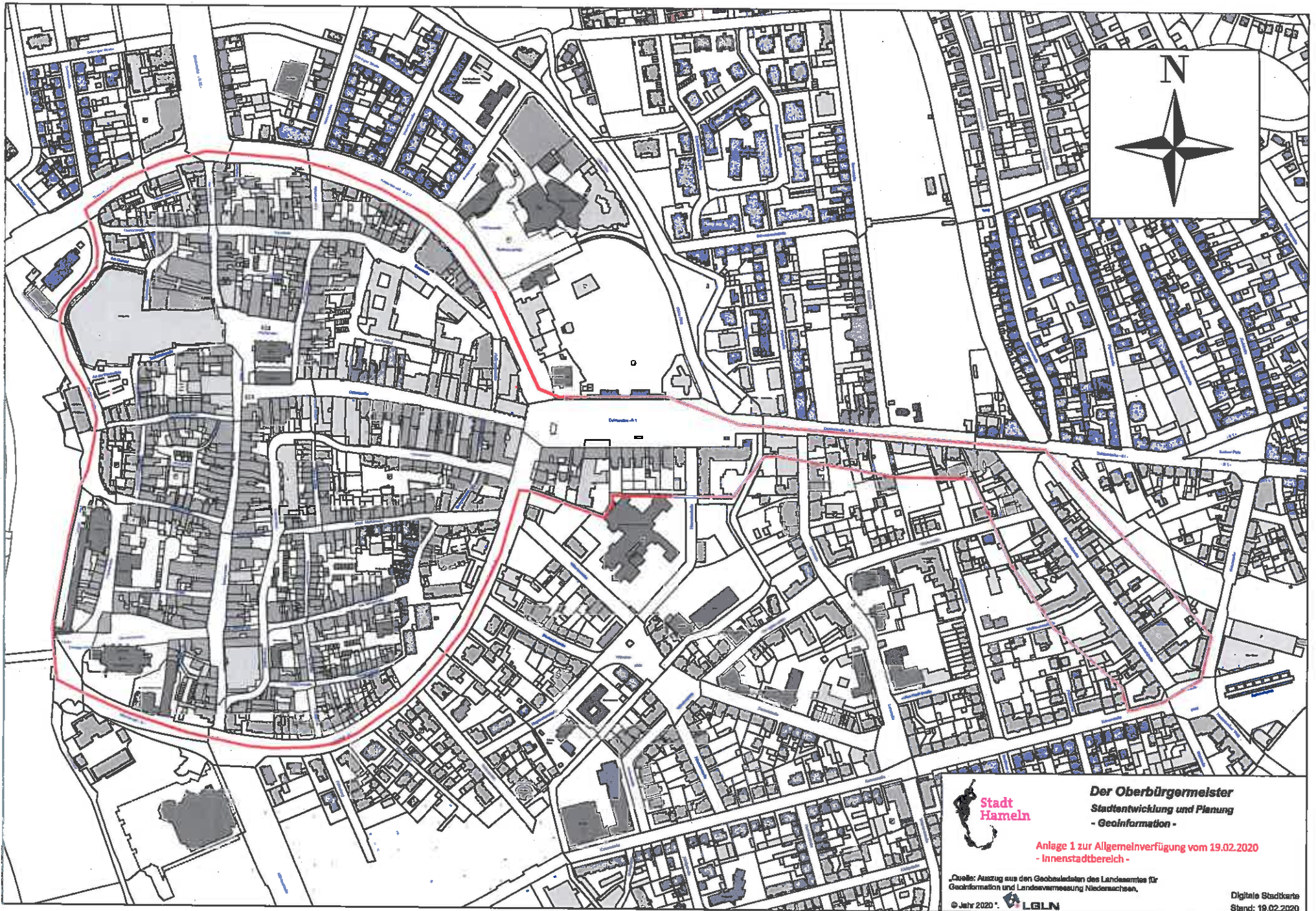
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ebenfalls beim Verwaltungsgericht Hannover gestellt werden.

Im Auftrag


Seidel



**Stadt
Hameln**

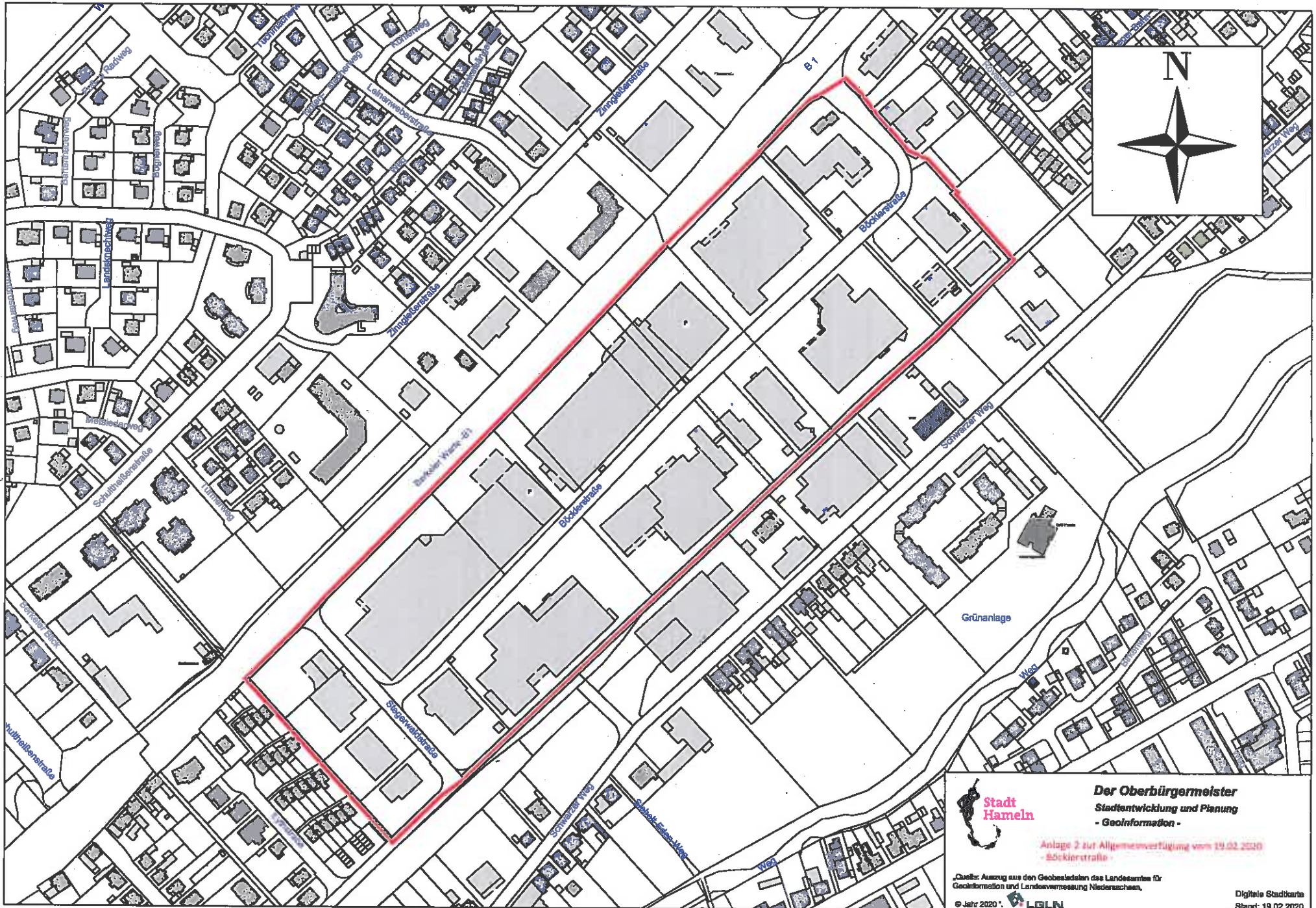
Der Oberbürgermeister
Stadtentwicklung und Planung
- Geoinformation -



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 19.02.2020
- Innenstadtbereich -

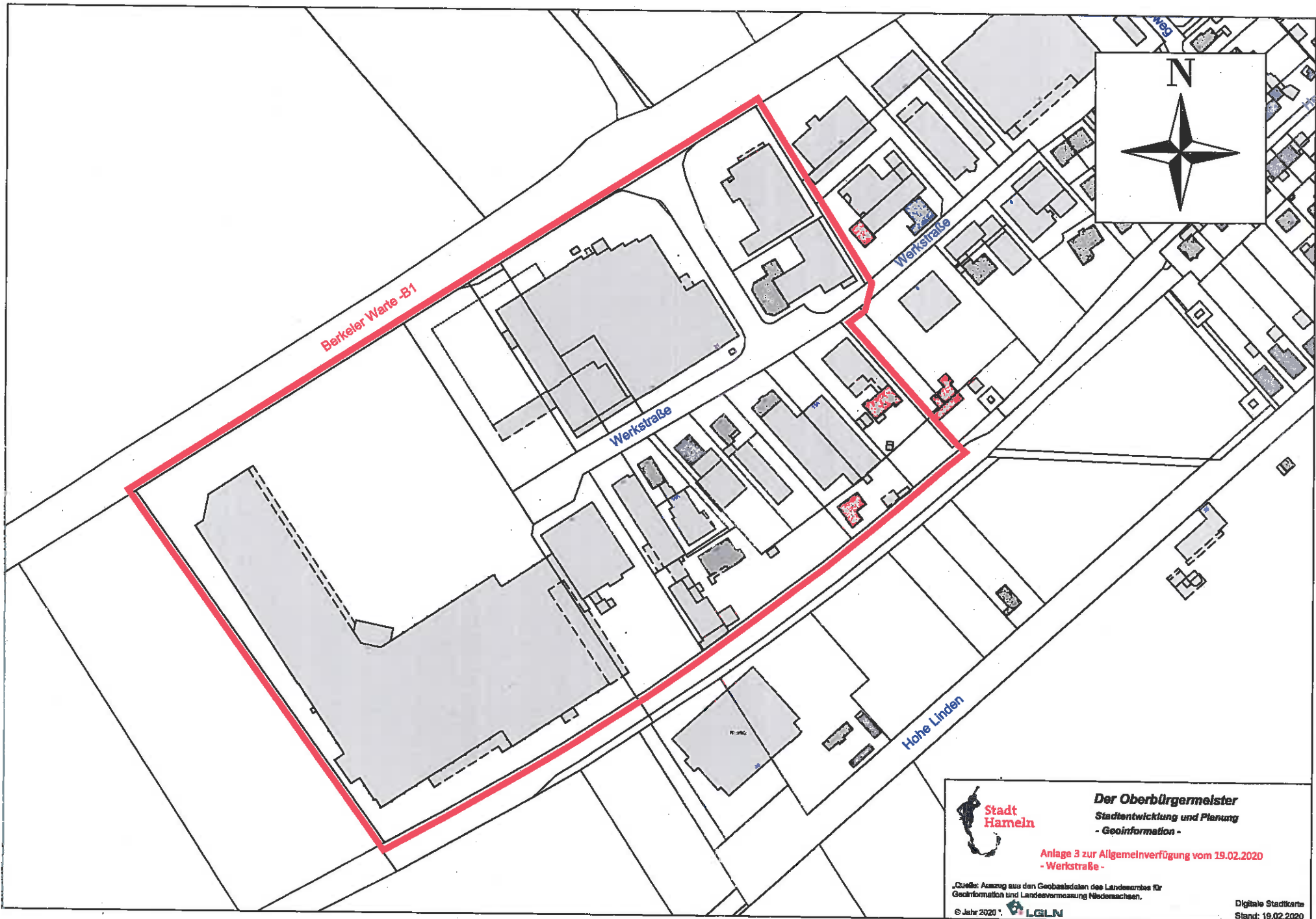
Quelle: Abzug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© Jahr 2020 * LGLN

Digitale Stadtkarte
Stand: 19.02.2020



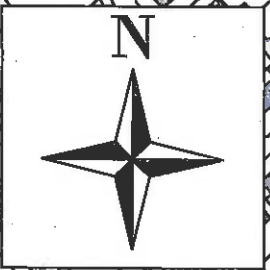

Stadt Hameln
 Stadtentwicklung und Planung
 - Geoinformation -
 Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 19.02.2020
 - Bockenstraße -
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © Jahr 2020.  LGLN
 Digitale Stadtkarte
 Stand: 19.02.2020



Berkeker Warte -B1

Werkstraße

Hohe Linden



Stadt
Harneln

Der Oberbürgermeister
Stadtentwicklung und Planung
- Geoinformation -

Anlage 3 zur Allgemeinverfügung vom 19.02.2020
- Werkstraße -

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesrisse für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© Jahr 2020 LGLN

Digitale Stadtkarte
Stand: 19.02.2020